

724

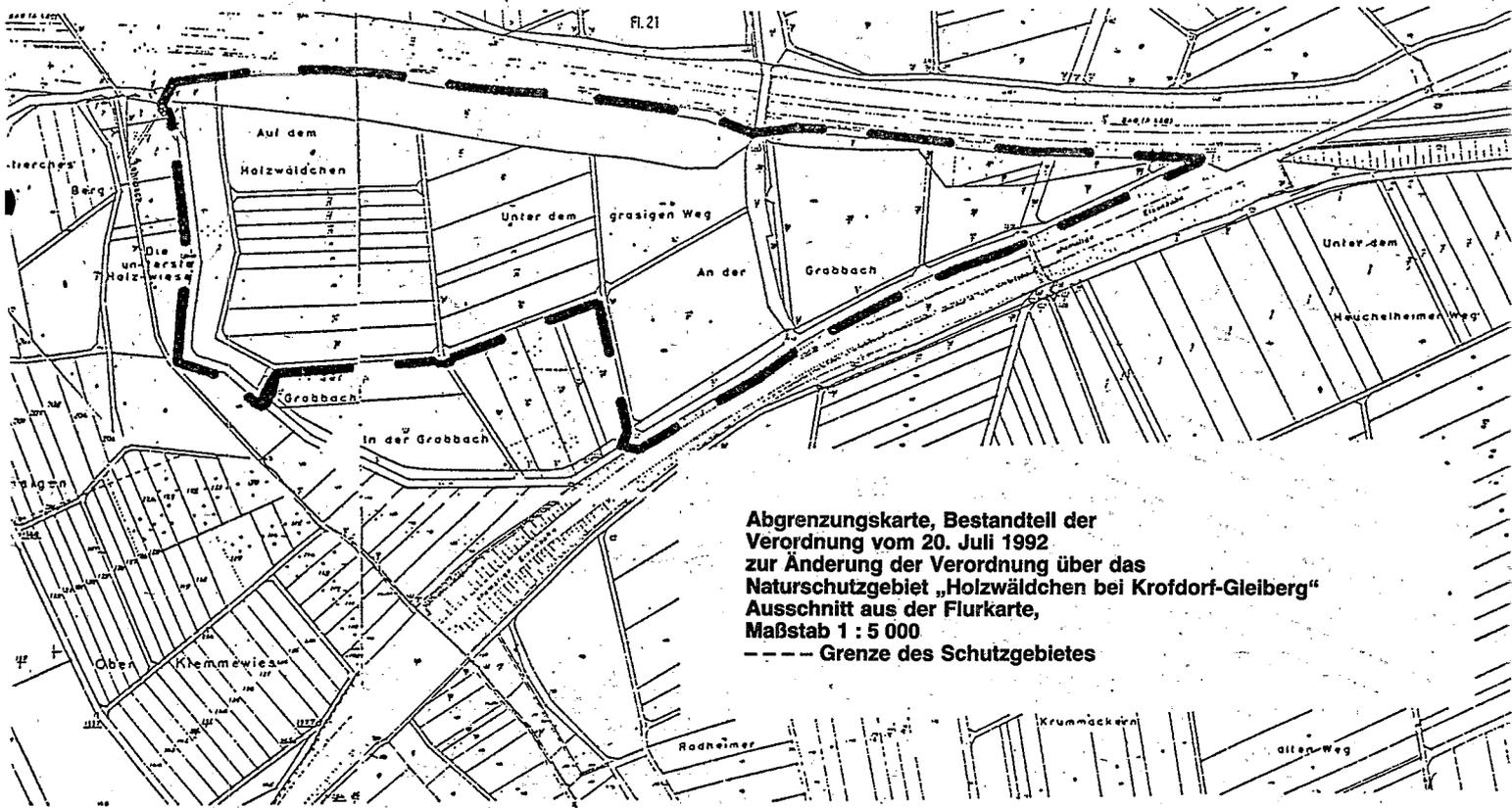
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

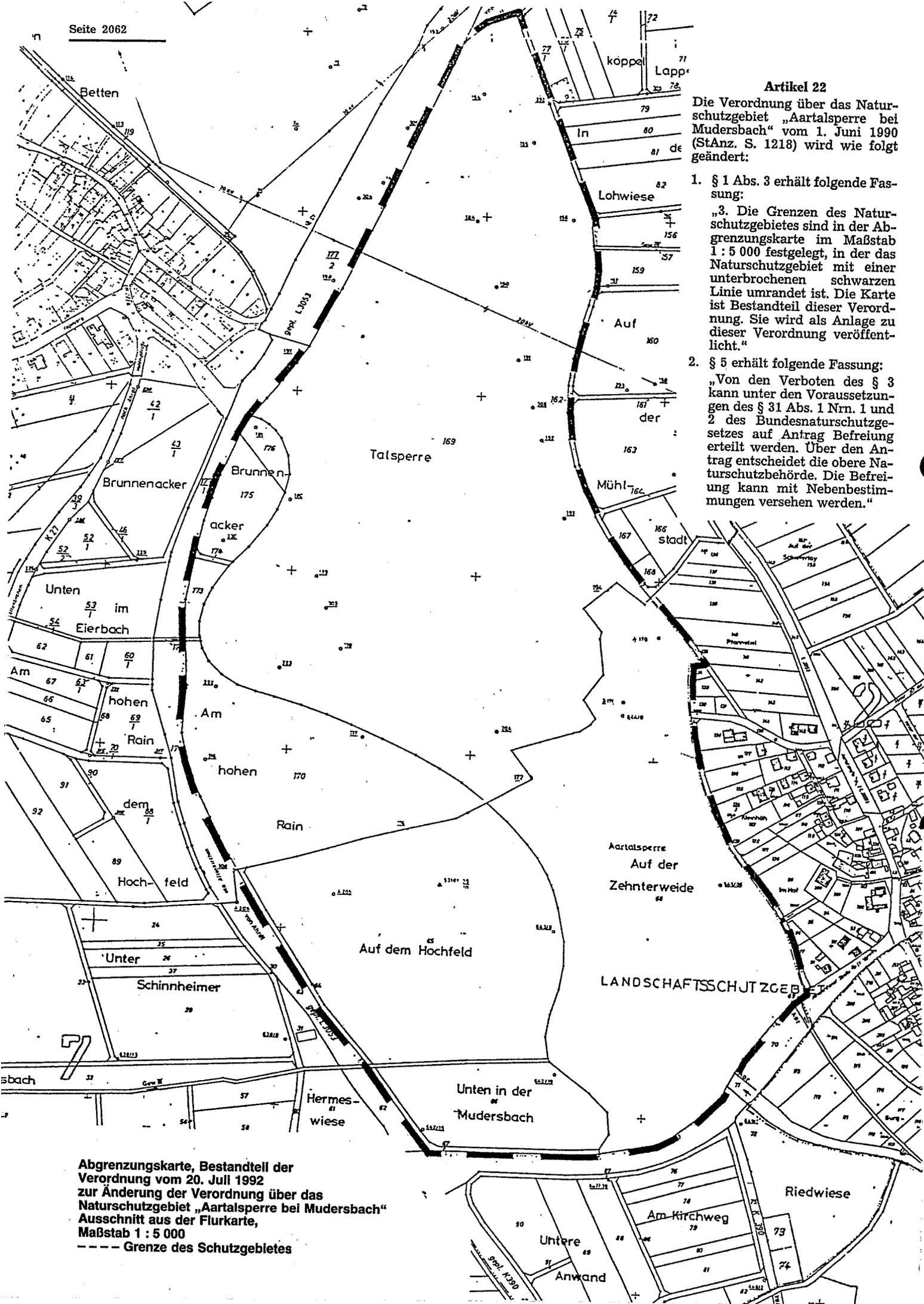
Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes



Artikel 22

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aartalsperre bei Mudersbach“ vom 1. Juni 1990 (StAnz. S. 1218) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aartalsperre bei Mudersbach“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Planoffenlegungsraum 19 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Oktober 1990 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, Sitzungssaal 3 + 4, gelber Bauteil, I. Stock, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 15. Mai 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Stadtw. Ffm (54 f)
StAnz. 25/1990 S. 1217

604 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. Mai 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dietzhölztal/Ortsteil Ewersbach aus Anlaß des Johanni-Marktes am 24. Juni 1990 und des Herbstmarktes am 28. Oktober 1990 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1990 in Kraft.

Gießen, 22. Mai 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 25/1990 S. 1218

605

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Mai 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Braunfels in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des St.-Georgs-Marktes am 24. Juni 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Schloßstraße bis zum 2. Torbogen, Marktplatz, St. Georger Berg bis zum Beginn des Kurparks, Weilburger Straße bis zur Einmündung Burgweg, Borngasse bis zur Einmündung Gartenstraße, Straße „Am Kurpark“, Parkplatz an der Post.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1990 in Kraft.

Gießen, 28. Mai 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 25/1990 S. 1218

606

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aartalsperre bei Mudersbach“ vom 1. Juni 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Vorsperre des Aarstausees nordwestlich der Ortschaft Mudersbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Aartalsperre bei Mudersbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Brunnenacker“, „Am hohen Rain“, „Auf dem Hochfeld“, „Unten in der Mudersbach“, „Auf der Zehnterweide“ und „Talsperre“ in den Gemarkungen Mudersbach und Ahrdt der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 48,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

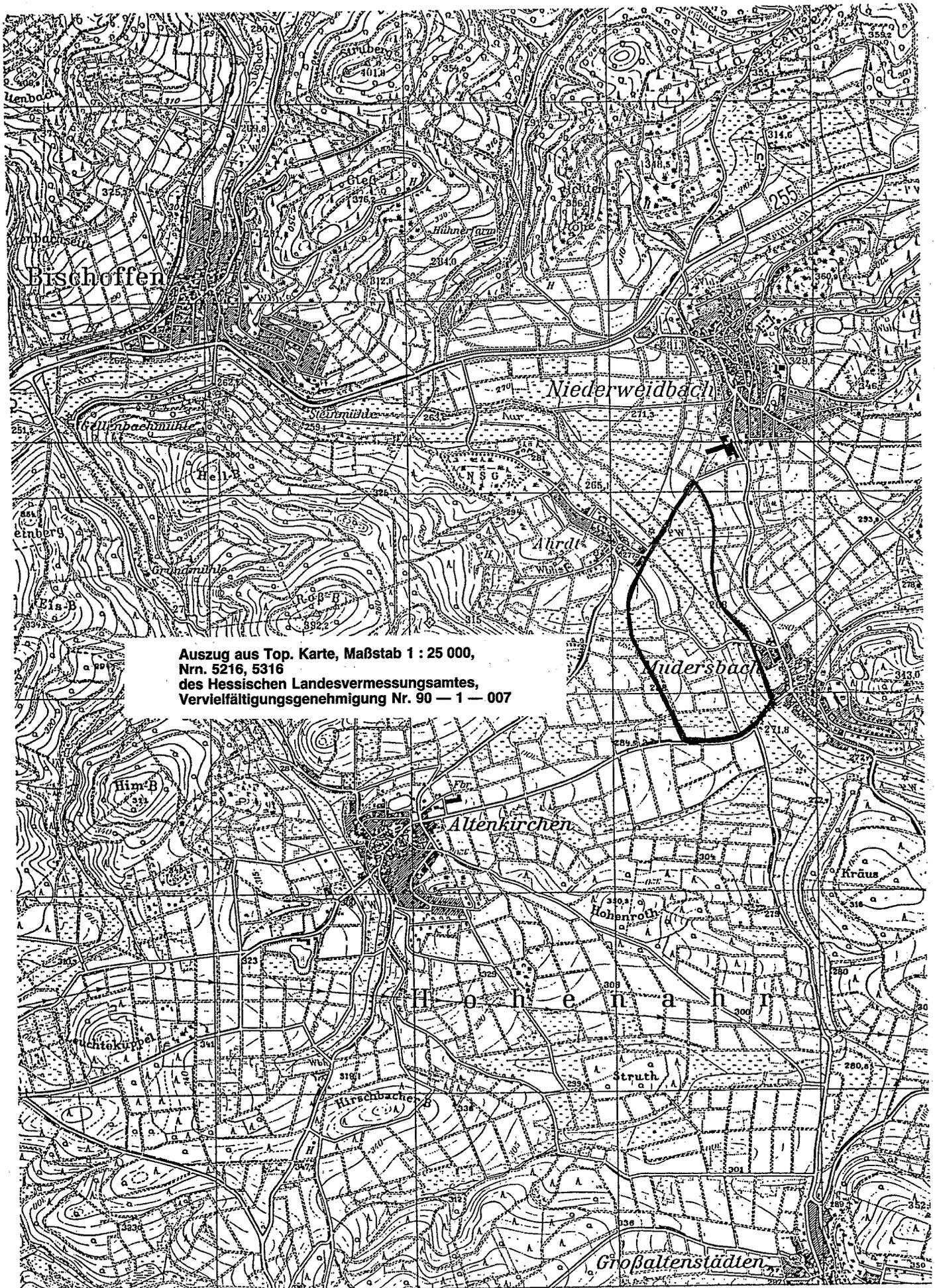
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung und Entwicklung artenreicher, insbesondere feuchtgebietsgebundener Lebensgemeinschaften unter Berücksichtigung des Vorranges der Gesamttalsperre für Zwecke des Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Die Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen sollen dazu beitragen, daß eine dauerhafte und umfassende Verwertung der in den Gewässern enthaltenen Nährstoffe erfolgt. Das Naturschutzgebiet dient daneben der wissenschaftlichen Forschung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sumpfe oder sonstige



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5216, 5316
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

- Feuchtgebiete zu entwässern oder Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wanderwege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. Tiere zu füttern;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Betrieb der Vorseperre des Aarstausees durch den Wasserverband „Dillgebiet“ im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen und Genehmigungen;
2. die Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes „Dillgebiet“, die dem Hochwasserschutz dienen, an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor auf dem Flurstück 176, Flur 2, Gemarkung Ahrdt, Gemeinde Hohenahr.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der markierten Wanderwege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere füttert;
16. eine gewerbliche Tätigkeit entgegen § 3 Nr. 16 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wetzelar vom 10. Februar 1964 (StAnz. S. 301) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 1. Juni 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 25/1990 S. 1218

607

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „1 und 2 Herleshausen“, „Wommen“, „Breitzbach“ und „Holzhausen“ der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis, vom 25. Mai 1990

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „1 und 2 Herleshausen“, „Wommen“, „Breitzbach“ und „Holzhausen“ zugunsten der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis, Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in jeweils drei Schutzzonen, und zwar in

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,
- Zonen II = blaue Umrandungen,
- Zonen III = gelbe Umrandungen.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen, Bahnhofstraße 15, 3443 Herleshausen,